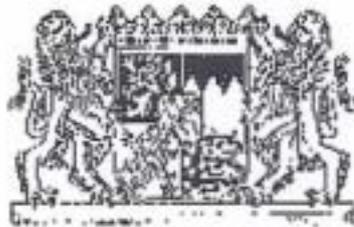


Ausfertigung

S 27 R 1791/11



SOZIALGERICHT MÜNCHEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch das Direktorium, Ruhrstraße 2,
10709 Berlin -
- Beklagte -

Beigeladen:

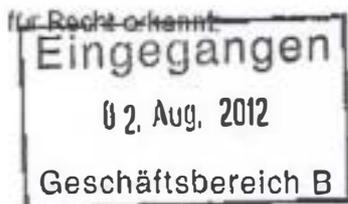
Bayerische Versorgungskammer-Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversor-
gung, Denninger Straße 37, 81925 München - Beigel. i.S. ./. DRV Bund -
- Beigeladene -

Rentenversicherung Statusfeststellung (Befreiung Vers.pflicht)

Die 27. Kammer des Sozialgerichts München hat auf die mündliche Verhandlung in Mün-
chen

am 15. Juni 2012

durch die Richterin am Sozialgericht Speil als Vorsitzende sowie die ehrenamtlichen Rich-
ter Reicherzer und Müller



- I. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin ab 01.07.2010 gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI für ihre Tätigkeit bei der Sparkasse Berchtesgadener Land von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.
- II. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

T a t b e s t a n d

Streitig ist die Befreiung der Klägerin als Syndicus-Anwältin bei der Sparkasse Berchtesgadener Land von der gesetzlichen Rentenversicherung; § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI.

Die 1976 geborene Klägerin ist Volljuristin. Seit 2005 ist sie Mitglied in der Rechtsanwaltskammer und seither kraft Gesetzes Mitglied der Bayerischen Versorgungskammer, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. Vor der Ausübung der hier streitgegenständlichen Tätigkeit war die Klägerin als Rechtsanwältin in einer Anwaltskanzlei beschäftigt.

Seit 01.07.2010 ist die Klägerin bei der Sparkasse Berchtesgadener Land angestellt. Mit Schreiben vom 03.08.2010 stellte sie Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Vorgelegt wurden die Stellen- und Funktionsbeschreibung vom 03.08.2010 (Sachbearbeiterin in der Gruppe „Kreditabwicklung“), Arbeitsvertrag vom 25.03.2010, Nebentätigkeitsgenehmigung des Arbeitgebers, Steilenausschreibung vom 09./10.01.2010 („Volljuristin“), die Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO und Genehmigung nach § 47 Abs. 1 S. 2 BRAO vom 14.10.2010 der Rechtsanwaltskammer sowie das Stellenanforderungsprofil „Sachbearbeiter in Kreditabwicklung“.

Mit Bescheid vom 17.01.2011 wurde der Antrag der Klägerin abgelehnt. Das Gesamtbild der Tätigkeit ergebe, dass sie keine anwaltliche Tätigkeit bei ihrem Arbeitgeber ausübt. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht sei tätigkeits- und nicht personenbezogen; die Zulassung als Rechtsanwältin allein reiche daher nicht aus. Das Befreiungsrecht stehe Rechtsanwälten zu, die bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber beschäftigt sind, wenn sie dort eine für den Rechtsanwalt typische anwaltliche Tätigkeit ausüben, die sich von der bloß juristischen Tätigkeit an sich abgrenzen lässt. Insofern müssen die Tätigkeitsfelder Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung

lung ausgeübt werden. Die von der Klägerin ausgeübte Tätigkeit sei nicht als anwaltlich anzusehen, da diese nicht objektiv dringend die Qualifikation als Volljurist voraussetze. Die Klägerin sei vielmehr bei ihrem Arbeitgeber als Sachbearbeiter beschäftigt in der Vergütungsgruppe Vc. Für die von ihr ausgeübte Tätigkeit seien fundierte Kenntnisse im Bereich der Kreditabwicklung, Bank-, Wirtschafts- und Insolvenzrecht gefordert, wie sie auch durch eine abgeschlossene Berufsausbildung und durch eine mehrjährige Berufserfahrung erworben werden. Auch ein abgeschlossenes juristisches Studium kann in die Lage versetzen, diesen Anforderungen zu genügen. Die Tätigkeit setzt aber objektiv nicht zwingend eine Qualifikation als Volljurist voraus. Somit kann es sich auch nicht um eine anwaltliche Tätigkeit handeln, denn diese setzt die Befähigung zum Richteramt voraus, welches wiederum durch die Ablegung der Ersten und Zweiten juristischen Staatsprüfung erworben wird.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin Widerspruch ein, da sie sehr wohl alle Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erfülle. Die geforderten vier Tätigkeitsfelder Rechtsberatung, -entscheidung, -gestaltung und -vermittlung würden von ihr kumulativ abgedeckt. Alle diese Tätigkeitsfelder erläuterte sie anhand von Beispielen.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 08.06.2011 zurückgewiesen. Für ihre Tätigkeit als Sachbearbeiterin in der Gruppe Kreditabwicklung sei die juristische Ausbildung zwar vielfach nützlich, weil die Arbeit häufig einen Bezug zur rechtlichen Fragestellung aufweisen dürfe, jedoch sei die Beschäftigung selbst nicht eine anwaltliche Tätigkeit, da die Ausübung dieser Tätigkeit nicht zwingend die Qualifikation als Volljurist voraussetze. Aus den vorgelegten Unterlagen gehe nicht hervor, inwieweit eine wesentliche Teilhabe an den unternehmensinternen Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen inne gehabt werde. Eine alleinige Entscheidungskompetenz in ihrem Tätigkeitsbereich sei nicht erkennbar. Insbesondere sei auch das eigenständige Vertragserstellen und das eigenständige Führen von Verhandlungen mit Geschäftspartnern durch aktive Teilnahme an den Verhandlungsgesprächen vom Arbeitgeber nicht bestätigt worden.

Hiergegen erhob die Klägerin Klage zum Sozialgericht München. Sie wiederholte nachdrücklich ihre im Verwaltungsverfahren vorgetragene Argumente und überreichte insbesondere eine Tätigkeitsbeschreibung des Arbeitgebers vom 20.12.2011, in der umfangreich die Tätigkeitsfelder Rechtsberatung, Rechtsvermittlung, Rechtsentscheidung und Rechtsgestaltung grundsätzlich und anhand von einzelnen Beispielen erläutert wurden.

Die Beklagte war von diesen Ausführungen nicht überzeugt und – stellte vor allem heraus, dass nach wie vor nicht erkennbar sei, inwieweit die Klägerin für ihren Arbeitgeber auch rechtsentscheidend tätig sei. Es sei weder erkennbar, inwiefern die Klägerin den Arbeitgeber nach außen wirksam als Entscheidungsträger vertritt, noch über welche Entscheidungskompetenzen sie verfüge. Allein der Umstand, dass bevorzugt Rechtsanwälte eingestellt würden, könne nicht zur Bejahung einer berufsspezifischen Tätigkeit führen. Vielmehr sei ein innerer Bezug zwischen der zu beurteilenden Beschäftigung und der Pflichtmitgliedschaft erforderlich.

Die Beigeladene äußerte sich ebenfalls zum Klageverfahren, insbesondere dahingehend, dass das Versorgungswerk den Versorgungsschutz nur hinsichtlich berufsspezifischer, d.h. rechtsanwaltlicher Tätigkeit gewährt, auch seinem Beitragsrecht entsprechend ausgestaltet. Dass eine Tätigkeit auch von anderen Berufsgruppen erledigt werden könne, macht sie für einen Rechtsanwalt nicht zu berufsfremden Tätigkeiten. Es komme vielmehr darauf an, dass sie auch der Rechtsanwalt als solcher ausüben darf und nicht, dass nur ein Rechtsanwalt sie ausüben darf. Abzustellen sei allein auf den gesetzlichen Tatbestand sowie auf die „vier Kriterien“ anwaltlicher Tätigkeit.

In der mündlichen Verhandlung vom 15.06.2012 wiederholten die Beteiligten ihre bereits schriftlich vorgetragenen Ausführungen. Ausführlich wurde als Zeugin die Leiterin der Gruppe Kreditabwicklung gehört. Geklärt wurde dabei auch, dass der Begriff „Sachbearbeiter“ bei der Sparkasse Berchtesgadener Land nicht die übliche Terminologie wiedergeben würde, sondern dass es sich ausschließlich um Volljuristen handele. Bank- und Bürokaufleute würden als Assistenten bezeichnet. Die Zeugin wurde auch ausführlich zur Tätigkeitsbeschreibung vom 20.12.2011 befragt und legte ihrerseits eine umfangreiche Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibung der Klägerin vor. Ihr falle die Funktion der Führungskontrolle im Rahmen der Hierarchie zu. Nach außen sei die Klägerin in der Umsetzung von einmal erarbeiteten Konzepten bei den Verhandlungen völlig frei. Die Vollmacht nach außen ist völlig uneingeschränkt und unbedingt. Die Klägerin vertritt ihren Arbeitgeber erstinstanzlich vor Gericht, übernimmt alleinverantwortlich die Vertretung in Insolvenzverfahren.

Die Klägerin beantragt,

dass der Bescheid der Beklagten vom 17.01.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.06.2011 aufgehoben wird. Die Beklagte ist zu verurteilen, die

Klägerin ab 01.07.2010 gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI für ihre Tätigkeit bei der Sparkasse Berchtesgadener Land von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.

Die Beklagte beantragt,
die Klageabweisung.

Im Übrigen wird ergänzend auf die Gerichtsakte sowie die Akte der Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 17.01.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.06.2011 ist rechtswidrig und daher aufzuheben. Die Klägerin ist ab dem 01.07.2010 in ihrer Tätigkeit als angestellte Rechtsanwältin für die Sparkasse Berchtesgadener Land von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI zu befreien.

Nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI werden unter den in Nummer a-d genannten Voraussetzungen auf Antrag Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht setzt eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit voraus, die in der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherungspflicht von Gesetzes wegen oder auf Antrag begründet hat und nimmt unter den Voraussetzungen § 6 Abs. 1 SGB VI und eines Antrages nach § 6 Abs. 2 SGB VI die von ihr erfassten Sachverhalte von der Versicherungspflicht aus.

Diese Befreiung ist nicht personen-, sondern tätigkeitsbezogen. Die Klägerin erfüllt die Voraussetzungen der Befreiungsmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, da sie eine

berufsspezifische Tätigkeit ausübt im Sinne dieser Vorschrift, obgleich sie als Volljuristin abhängig bei der Sparkasse Berchtesgadener Land beschäftigt ist.

Die Klägerin ist als Rechtsanwältin zugelassen, Mitglied der Rechtsanwaltskammer und Mitglied des entsprechenden Versorgungswerkes seit 26.01.2005. Vor ihrer Tätigkeit für die Sparkasse Berchtesgadener Land hat sie bereits als Rechtsanwältin in einer Anwaltskammer gearbeitet. Ihr jetziger Arbeitgeber hat die Nebentätigkeit genehmigt.

Eine Tätigkeit als angestellte Volljuristin allein erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht, hinzu kommen muss, dass eine Tätigkeit mit denselben Rechten und Pflichten wie ein freier Rechtsanwalt ausgeübt wird.

Unstreitig ist die Klägerin Volljuristin und hat damit die Befähigung zum Richteramt und erfüllt somit die Voraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin.

Herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur ist, dass die Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI die Bereiche Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber kumulativ erfassen muss (vgl. z.B. hessisches LSG vom 29.10.2009, Az. L 8 KR 189/08).

Aufgrund der schriftlichen Ausführungen, dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 15.06.2012, den überzeugenden und schlüssigen Angaben der gehörten Zeugin steht fest, dass die Klägerin als Anwältin bei der Sparkasse Berchtesgadener Land tätig ist.

Rechtsberatung umfasst die unabhängige Analyse von betriebsrelevanten und konkreten Rechtsfragen, die selbständige Herausarbeitung und Darstellung von Lösungswegen und Lösungsmöglichkeiten vor dem spezifischen betrieblichen Hintergrund und das spezifische unabhängige Bewerten von Lösungsmöglichkeiten.

Die Klägerin prüft umfassend Verträge zwischen der Sparkasse und Dritten, Gewährleistungsansprüche gegenüber Vertragspartnern der Sparkasse, prüft die Meldungen von Kundendaten an die Schufa unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, die Auswirkungen von Rechten in Abteilung II des Grundbuchs, von Mitarbeiterschadensfällen und Verhandlungen mit dem Versicherer hinsichtlich Schadensersatzzahlungen; klärt aktuelle Rechtsfragen bei Kontenpfändungen, prüft Auskunftspflichten gegenüber Staatsanwaltschaft und Finanzbehörden im Ermittlungsverfahren beispielhaft.

Rechtsentscheidung beinhaltet das nach außen wirksame Auftreten als Entscheidungsträger in eigenständiger Entscheidungskompetenz. Eine wesentliche Teilhabe am innerbetrieblichen Entscheidungsprozess muss erkennbar sein, auch nach außen. Lediglich unterstützende Tätigkeit genügt diesen Anforderungen nicht.

Die Klägerin bearbeitet unter anderem selbständig notleidend gewordene Kredite und Darlehen, einschließlich abgeschlossener Kredit- und Kreditsicherungsverträge und beurteilt diese rechtlich; sie führt außergerichtliche und gerichtliche Mahn-, Klage-, Pfändungs- und Vollstreckungsverfahren sowie die Verwertung von Kreditsicherheiten aller Art durch; sie führt nach außen wirksam als rechtskundige Entscheidungsträgerin Verhandlungen mit Kunden, Insolvenzverwaltern, Rechtsanwälten, Behörden oder sonstige Dritte und erstellt entsprechende Verträge aller Art mit entsprechender Verhandlungs- und Entscheidungskompetenz. Vollmacht nach außen ist völlig uneingeschränkt und unbeding; nach außen ist die Klägerin in der Umsetzung bei Verhandlungen völlig frei. Sie prüft die Erfolgsaussichten von Klagen, erstellt selbständig Klageschriftsätze, entwickelt Strategien für die Prozessführung und führt anschließend selbständig Prozesse vor Gericht.

Rechtsgestaltung bedeutet das eigenständige Führen von Vertrags- und Einigungsverhandlungen (mit Kunden, Partnern).

Die Klägerin bearbeitet schriftlich, fallabschließend und selbständig Abwicklungsfälle und betreut eigenständig Kunden bzw. Schuldner ihres Arbeitgebers. Insoweit wird auf die beispielhaft vorgetragene Bearbeitung eines Abwicklungsfalles in der Tätigkeitsbeschreibung vom 20.09.2011 hingewiesen.

Rechtsvermittlung umfasst die mündliche Darstellung abstrakter Regelungskomplexe vor einem größeren Zuhörerkreis, deren schriftliche Aufarbeitung und Bekanntgabe sowie Erläuterung von Entscheidungen im Einzelfall.

Die Klägerin hält Vorträge und Schulungen von Mitarbeitern bezüglich unterschiedlicher rechtlicher Problemstellungen sowie der aktuellen Rechtsprechung, die sie allgemeinverständlich aufbereitet. Diese führt sie in den einzelnen Geschäftsstellen des Arbeitgebers durch, zum Beispiel zu den rechtlichen Voraussetzungen und des Ablaufs eines Mahnverfahrens oder der Kündigung von Girokontoverträgen und ähnliches. Außerdem erstellt die Klägerin Arbeitsanweisungen für Mitarbeiter in einem Handbuch hinsichtlich aktueller Rechtsprechung, Rechtsentwicklung oder der Gesetzesänderungen im Bank- und Kapitalmarktrecht, Wirtschaftsrecht, Insolvenz- und Zivilrecht, aktualisiert und erweitert diese.

Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Beklagte zur Auffassung kommt, dass diese Tätigkeit nicht nur von Volljuristen, so die Terminologie in der Stellenausschreibung, sondern auch von Bankkaufleuten mit entsprechender Berufserfahrung ausgeübt werden kann. Sollte dies in einem ganz besonders gelagerten Einzelfall aufgrund besonderer Begabung und Talente möglich sein, wird die Tätigkeit dadurch nicht in dem Sinne entwertet, dass sie deshalb nicht mehr rechtsanwaltliche Tätigkeit dem Grunde nach ist.

Die Klägerin ist unstrittig abhängig beschäftigt und nicht selbständig. Als abhängig Beschäftigte ist sie folglich in gewissem Umfang weisungsabhängig und in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers eingegliedert. Insofern ist es für das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI unschädlich, dass sie im Rahmen dieses Eingegliedertseins mit ihren unmittelbaren Vorgesetzten im Rahmen der Kompetenzverteilung intern Vorgehensweisen abzustimmen hat. Ohne jegliches Eingebundensein wäre die Klägerin nicht abhängig beschäftigt, was sie aber im Rahmen der Prüfung der Befreiungsmöglichkeit unstrittig sein kann und auch ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.